



Frau
Katja Keul
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Matthias Machnig

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 76 41

FAX +49 30 18615 51 05

E-MAIL buero-st-m@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 17. Februar 2015

Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat Februar 2015 Fragen Nr. 90 und 91

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

Frage Nr. 90:

Handelt es sich bei den jüngst vom Bundessicherheitsrat zum Export nach Brasilien genehmigten Leichtgewichtstorpedos um Genehmigungsentscheidungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz oder nach dem Außenwirtschaftsgesetz, und wird der Deutsche Bundestag von der Bundesregierung über Entscheidungen des Bundessicherheitsrats zu Kriegswaffenexporten bereits unterrichtet, wenn eine Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz erteilt wurde oder erst, wenn eine Genehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz erteilt worden ist?

Antwort:

Bei der Entscheidung zur Lieferung von Leichtgewichtstorpedos nach Brasilien handelte es sich um einen Genehmigungsantrag nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz zur Herstellung und Beförderung zum Zwecke der Ausfuhr, der inzwischen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beschieden wurde. Entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 8. Mai 2014 (Bundestagsdrucksache 18/1334 und Plenarprotokoll 18/33, 2815D) berichtet die Bundesregierung über alle abschließenden Ausfuhrgenehmigungsentscheidungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter, die im Bundessicherheitsrat getroffen werden.

Frage Nr. 91:

Wieso macht die Bundesregierung in ihren Mitteilungen an den Deutschen Bundestag über genehmigte Rüstungsexport keine Angaben über das Auftragsvolumen, obwohl sie hierzu nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet ist(Bundesverfassungsgerichtsurteil 2 BvE 5/11 , Rn 158)?

Antwort:

Die Vorgehensweise entspricht dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 8. Mai 2014. Es handelt sich bei diesen Mitteilungen nicht um die Beantwortung parlamentarischer Anfragen durch die Bundesregierung, wie sie Gegenstand des zitierten Bundesverfassungsgerichtsurteils waren.

Die Bundesregierung sieht bei der Beantwortung Parlamentarischer Anfragen von Angaben zum Auftragsvolumen dann ab, wenn diese in Kombination mit Angaben zu Stückzahlen Rückschlüsse auf den Einzelpreis bestimmter Rüstungsgüter zuließen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (2 BvE 5/11) würden Angaben, die so konkret sind, dass aus ihnen auf vertrauliche Informationen, etwa auf den Einzelpreis eines bestimmten Rüstungsguts, geschlossen werden kann, in unverhältnismäßiger Weise in die Berufsfreiheit der Unternehmen eingreifen (vgl. Rn. 185, 192 und 219 des Urteils).

Mit freundlichen Grüßen

